

Bedarfsstelle:

Firma:

Aktenzeichen:

Los:

## **Merkblatt für Aufbauhersteller von Feuerwehrfahrzeugen**

Die nachfolgenden Informationen dienen der reibungslosen Abwicklung von Lieferaufträgen für Feuerwehrfahrzeuge an hessische Kommunen und werden im Auftragsfall Vertragsbestandteil.

- 1 Sofern ein Fahrgestell beigestellt wird, hat es der Auftragnehmer als Eigentum der Kommune (bei Landesbeschaffungsaktionen als Eigentum des Landes Hessen) zu kennzeichnen, es sicher zu verwahren und auf eigene Kosten gegen Verlust oder Beschädigung zu versichern. Es ist bei der Anlieferung auf Vollständigkeit und Verwendbarkeit für den erteilten Auftrag zu prüfen und auf offensichtliche Mängel zu kontrollieren.
- 2 Sofern die feuerwehrtechnische Beladung vom Auftraggeber für die Anpassung der Lagerungen und Abnahme durch den Technischen Prüfdienst Hessen (TPH) angeliefert wird, ist sie als Eigentum des Auftraggebers zu kennzeichnen, sicher zu verwahren und auf eigene Kosten gegen Verlust oder Beschädigung zu versichern.
- 3 Nach der Fertigstellung ist das Fahrzeug dem TPH zur Abnahme im Herstellerwerk vorzustellen, der im Auftrag des Hessischen Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz sowie der Unfallkasse Hessen tätig wird. Dabei ist folgendes zu beachten:
  - 3.1 Alle für die Durchführung der Abnahmeprüfung nach den einschlägigen Normen und sonstigen Vorschriften erforderlichen Einrichtungen müssen vorhanden sein. Dem TPH muss es auch ermöglicht werden, das Fahr- und Bremsverhalten des Fahrzeugs bei einer Probefahrt auf öffentlichen Straßen selbst auszuprobieren. Eine Einrichtung zur Durchführung der statischen Kippprüfung muss bei Bedarf verfügbar gemacht werden können.
  - 3.2 Für die Abnahme wird grundsätzlich die rechnerische Gewichtsbilanz zugrunde gelegt. Sie basiert auf dem gewogenen Leergewicht nach StVZO des fertig ausgebauten Fahrzeugs und ist dem TPH vorzulegen. Ausschließlich für die örtliche Zusatzbeladung können die tatsächlichen Gewichte herangezogen werden.
  - 3.3 Das Fahrzeug ist mindestens drei Wochen vor dem gewünschten Termin zur Abnahme zu melden. Sofern mehrere Fahrzeuge für hessische Kommunen gefertigt werden, sind sie nach Möglichkeit für die Abnahme zusammenzufassen.
  - 3.4 Die Durchführung einer Abnahmeprüfung durch den TPH ist kostenlos. Ist eine Abnahme durch das Verschulden des Auftragnehmers nicht möglich oder muss die Prüfung wegen gravierender bzw. zu vieler Mängel abgebrochen werden, sind für alle weiteren Abnahmeprüfungen die tatsächlich entstehenden Kosten, mindestens jedoch eine Kostenpauschale von 400,00 € durch den Auftragnehmer an die Fa. medical airport service GmbH (mas) zu entrichten.
  - 3.5 Bei einer Entfernung von bis zu 600 km zwischen dem Herstellerwerk und dem Sitz des Auftraggebers werden keine Reisekosten für den TPH erhoben. Bei größeren Entfernungen sind vom Auftragnehmer anteilige Reisekosten an die Fa. mas zu entrichten, die im Einzelfall zu erfragen sind.

- 3.6 Der TPH muss die unproduktiven Reisezeiten und die Reisekosten möglichst gering halten. Er ist daher gehalten, Abnahmen mehrerer Hersteller aus einer Region möglichst zusammenhängend durchzuführen, wodurch mitunter kurze Wartezeiten für einen Abnahmetermin entstehen können.
- 3.7 Auftragnehmer in nichtdeutschsprachigen Staaten müssen dem TPH während der Abnahme kostenlos eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher zur Verfügung stellen und den gesamten Schriftverkehr in deutscher Sprache abfassen.
- 4 Alternativen bei der Schaumrüstung
- 4.1 An Stelle der nach Norm vorgesehenen Mehrbereichsschaummittel (Zumischrate 3 %) darf auf Wunsch auch ein für die Brandklasse B geeignetes Schaummittelkonzentrat (Zumischrate 1 %) in Kanistern mitgeführt werden, wenn der Z-Zumischer nach DIN 14384 dafür angepasst ist und keinerlei Einschränkungen in der Funktionalität gegenüber der herkömmlichen Ausrüstung zu erwarten sind. Der mitgeführte Schaummittelvorrat darf im gleichen Verhältnis verringert werden. Zielvorgabe, sofern normativ nichts Anderes gefordert: Schaumabgabe über die Zeitdauer von mindestens 10 Minuten bei Nenndurchfluss des größten mitgeführten Schaumrohrs.
- 4.2 An Stelle eines nach Norm vorgesehenen Z-Zumischers nach DIN 14384 ist auch die Verwendung eines so genannten Turbinenzumischers zulässig, der an einen vorhandenen Druckabgang angekuppelt oder fest in einen zusätzlichen Druckabgang integriert werden kann. Das Schaummittel darf in diesem Fall auch in einem fest eingebauten Schaummitteltank im Fahrzeug mitgeführt werden. Dann ist aber sicherzustellen, dass auch weiteres Schaummittel z.B. in Kanistern nachgeführt und zugemischt werden kann. Einsatztaktische Einschränkungen im Vergleich zu der herkömmlichen Schaumrüstung dürfen nicht entstehen.
- 5 Fest aufgebaute Wasserwerfer bzw. Schaum-Wasserwerfer sind grundsätzlich nur an Fahrzeugen zulässig und abnahmefähig, bei denen sie normativ vorgeschrieben oder ausdrücklich für zulässig erklärt worden sind. Dies gilt auch für eine vorbereitende Verrohrung.
- 6 Eine Auslieferung ist erst nach mängelfreier Abnahme durch den Technischen Prüfdienst und den Auftraggeber zulässig. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den Abnahmebericht des Technischen Prüfdienstes vorzulegen.

Erreichbarkeit des Technischen Prüfdienstes Hessen ab 04.02.2015:  
medical airport service GmbH, Hessenring 13a, D-64546 Mörfelden-Walldorf  
E-Mail: [Fahrzeugabnahme@medical-gmbh.de](mailto:Fahrzeugabnahme@medical-gmbh.de)

Die vorstehenden Hinweise werden anerkannt:

---

Datum, Unterschrift des Bieters bzw. Name der/des Erklärenden bei elektr. Verfahren